



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2
3. Literatur-/Veranstaltungshinweise	4
1. Aus der Praxis:	

Neufassung der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Limburg durch die Vollversammlung in der Sitzung vom 19.06.2012

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in einer aktuellen Entscheidung (BVerwG 8 C 24.11 - Urteil vom 1. Februar 2012) die Festsetzung von generellen Höchstaltersgrenzen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in den Sachverständigenordnungen der IHKs wegen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz für unzulässig erachtet hat, war die Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Limburg entsprechend abzuändern. Die vorgenommenen Änderungen orientieren sich dabei an den Vorgaben der Muster-sachverständigenordnung des DIHK, wurden von dem Sachverständigenausschuss der IHK befürwortet und wurden von der Vollversammlung in der Sitzung am 19.06.2012 beschlossen.

In der neuen Sachverständigenordnung wurde auf eine starre Altersregelung (Mindest- oder Höchstalter) komplett verzichtet. Stattdessen wird an andere Merkmale wie „ausreichende Berufs- und Lebenserfahrung“ oder „körperliche und geistige Leistungsfähigkeit“ in § 2 Abs. 2 b) und i) SVO angeknüpft. Daneben wurden in einigen Vorschriften noch kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die rein klarstellender Natur sind oder in Anpassungen an die geltende Rechtsprechung erfolgen.

Die neue Sachverständigenordnung ist abrufbar unter: www.ihk-limburg.de

Rechtliche Ausführungen im Gutachten – Ablehnungsgrund?

Sachverständige erfahren in Seminaren und lesen in Büchern und Broschüren, dass sie sich in ihren Gutachten auf die fachliche Beurteilung von Sachverhalten beschränken und auf rechtliche Erläuterungen oder Würdigungen verzichten sollten.

Daran sollten sich die Sachverständigen möglichst auch halten; andernfalls kann eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder gar ein Verlust der Vergütung wegen Überschreitung des Gutachtauftrags die negative Folge sein. Keine Regel ohne Ausnahme. Selbstverständlich muss ein Sachverständiger Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile seinem Gutachten zugrunde legen, wenn deren Anwendung zur ordnungsgemäßen fachlichen Beurteilung eines tatsächlichen Sachverhalts unabdingbare Voraussetzung ist.

Beispielsweise muss ein Sachverständiger, der die Rechnung eines Architekten oder Ingenieurs im Auftrag des Gerichts überprüfen muss, die HOAI und die Rechtsprechung zur HOAI kennen und seinen fachlichen Ausführungen zugrunde legen. Gefährlich wird es erst dann, wenn der Sachverständige am Ende seiner fachlichen Ausführungen eine rechtliche Würdigung vornimmt und somit Tätigkeiten übernimmt, die eine ureigenste Aufgabe des Gerichts darstellt.

Schwierig wird es für den Sachverständigen weiter dann, wenn bereits im Beweisbeschluss steht, der Sachverständige solle auch die Frage beantworten, ob dem Kläger oder dem Beklagten ein Verschulden an dem eingetretenen Schaden trifft oder ob ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. In solchen Fällen muss der Sachverständige vor Auftragsübernahme Kontakt mit dem Richter aufnehmen, um den Auftrag mit ihm abzustimmen.

Eine gute Übersicht über unerlaubte Rechtsfragen des Gerichts im Beweisbeschluss und die Behandlung von Rechtsfragen im Gutachten findet sich bei Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. 2006, Rdn. 306- 311, u. 236 sowie in der IfS-Broschüre „Todsünden des Sachverständigen“, 5. Aufl. 2011, S. 22/23 und in der IfS-Broschüre „Abgelehnt wegen Befangenheit“, 3. Aufl. 2010, S. 73 – 75.

Leitsätze

1. Rechtliche Ausführungen des Sachverständigen in schriftlichen Gutachten sind nicht in jedem Fall geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.
2. Rechtsausführungen eines Sachverständigen führen dann zu einer begründeten Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn damit der Gutachtauftrag überschritten wird oder der Sachverständige versucht, anstelle des Gerichts rechtliche Fragen zu entscheiden.

Keine Wiederbestellung des Sachverständigen bei Vorliegen eines Straftatbestandes

In der Regel wird der Sachverständige für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Vor Ablauf der Frist kann er einen Antrag auf Wiederbestellung stellen und muss dazu erneut das Vorhandensein besonderer Sachkunde und Eignung nachweisen. Sollte er sich während der Zeit seiner Bestellung strafbar gemacht haben, kann die Bestellungskörperschaft seinen Antrag auf Wiederbestellung zurückweisen. Zu verlangen ist allerdings, dass die Verwirklichung des Straftatbestandes entweder im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit erfolgt ist oder als so schwerwiegend eingestuft werden muss, dass das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit massiv geschädigt ist.

In dem nachstehend entschiedenen Fall musste sich das VG Augsburg (25.7.2011 – Az.: Au 2 E 11.942) mit einem Fall auseinandersetzen, in dem ein Sachverständiger in zahlreichen Fällen als Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) Vergütungen für Gutachten im eigenen Namen und nicht – wie der Gesellschaftsvertrag es vorsah – zugunsten der Gesellschaft abgerechnet hatte. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue (§ 266 BGB) wurde gem. § 153a Abs. 1 StPo gegen eine Zahlung von € 5.000,- eingestellt.

Daraufhin wies die Kammer den Antrag auf Wiederbestellung zurück. Der Sachverständige hatte bei Gericht eine einstweilige Anordnung beantragt, ihn vorläufig bis zur Entscheidungen über seine Klage zu bestellen. Die Ablehnung der Wiederbestellung sei unverhältnismäßig, weil es zu keinem Strafurteil gekommen sei und es auch keine Anhaltspunkte für ein künftiges Fehlverhalten gebe. Diese Begründung half dem Sachverständigen nicht; sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vom Gericht abgelehnt.

2. Die Vergütung:

Vorsicht bei der Abrechnung von Hilfskräften

Der Sachverständige muss nicht alle das Gutachten vorbereitenden Tätigkeiten in eigener Person erledigen; Aufgaben, die nicht zu dem Kernbereich der Gutachtenerstattung gehören, kann er delegieren. Solche Hilfskraftarbeiten müssen nicht von Angestellten des Sachverständigen erledigt werden, sondern können auch außer Hause vergeben werden, beispielsweise an ein Laboratorium. Diese selbständige Hilfskraft stellt dem Sachverständigen über ihre Vorbereitungsarbeiten eine Rechnung, die der Sachverständige bezahlen muss. Diesen Rechnungsposten macht er dann in seiner Endabrechnung gegenüber dem Gericht geltend.

Im Gegensatz zum Sachverständigen gibt es für die Bezahlung der Hilfskraft keine Stundensatzvorgabe im JVEG. Es gilt hier grundsätzlich das Prinzip des vollen Aufwendersatzes. **Aber Vorsicht!**

Wenn diese Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls den Bereich der Billigkeit verlassen, läuft der Sachverständige Gefahr, dass die Hilfskraftkosten gekürzt werden und er auf einem Teil der Kosten sitzen bleibt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stundensatz der Hilfskraft im Vergleich zu dem Stundensatz des Sachverständigen erheblich höher war.

Eine solche Kürzung der Hilfskraftkosten musste der Sachverständige in dem Fall des Thüringer OLG (20.1.2012, Az.: 9 W 580/11) in Kauf nehmen. Das Laboratorium verlangte für 66 Stunden einen Stundensatz von € 144 und für weitere drei Stunden einen Stundensatz von € 134, also insgesamt € 9.906. Das Gericht gewährte lediglich einen Stundensatz von € 90 und kam so auf einen Kostenersatz von insgesamt € 6.210. Der Sachverständige, der selbst einen Stundensatz von € 75 beanspruchen konnte, musste mithin € 3.696 aus eigener Tasche bezahlen.

Leitsätze

1. Für die Kosten der Hilfskraft gilt grundsätzlich das Prinzip des vollen Aufwendersatzes.
2. Wenn die Kosten der Hilfskraft den Bereich der Billigkeit verlassen, kommt eine Kürzung dieser Kosten in Betracht.
3. Der Sachverständige kann die dadurch verursachten Vermögenseinbußen vermeiden, dass er das Gericht rechtzeitig von den hohen Hilfskraftkosten informiert. In einem solchen Fall kann das Gericht selbst die Hilfskraft beauftragen, die dann als Sachverständiger zu den Stundensätzen des JVEG die Leistung erbringen muss.

Keine höhere Vergütung nach § 13 JVEG bei durchschnittlichen Gutachten

Wer mit den gesetzlich vorgesehenen Vergütungssätzen nicht einverstanden ist, kann nach § 13 JVEG eine höhere Vergütung beantragen. Voraussetzungen sind, dass beide Parteien oder eine Partei und das Gericht der erhöhten Vergütung vorher zustimmen und ein ausreichender Vorschuss an die Gerichtskasse eingezahlt ist. Bei der Parteienzustimmung kann die gesamte Vergütung vereinbart werden, bei der Richterzustimmung nur das Honorar.

Leitsätze

1. Ein hauptberuflicher Sachverständiger ist zur Gutachtenserstattung auf der Basis der gesetzlichen Vergütungsbestimmungen verpflichtet.
2. Eine gerichtliche Zustimmung nach § 13 JVEG muss Ausnahmefällen vorbehalten bleiben, in denen sachliche Gründe vorliegen, die er kennen lassen, dass die Tätigkeit mit der in der Anlage zum JVEG vorgesehenen Vergütung nicht adäquat entlohnt werden kann.
3. Das Gericht muss bei der Prüfung seiner Zustimmung das wohlverstandene objektive Interesse der anderen Partei beachten und klären, ob die erhöhten Kosten im Verhältnis zum Streitgegenstand angemessen sind.

Umsatzsteuerpflicht im Inland bei Gutachtenserstattung durch einen ausländischen Sachverständigen für ein österreichisches Gericht

(§ 3a Abs 1, 5 und 6, § 19 Abs 1 und § 21 UStG)

Immer häufiger werden deutsche Sachverständige inzwischen auch in anderen Ländern tätig. Dies kann aufgrund eines Privatgutachtenauftrags eines ausländischen Auftraggebers sein. Es kann aber auch passieren, dass in einem deutschen Gerichtsverfahren (z. B. einer Ehe- oder Erbauseinandersetzung) der Sachverständige ins Ausland „geschickt“ wird, um eine dort befindliche Immobilie zu besichtigen und anschließend zu bewerten. Und dann kommt es auch vor, dass ausländische Gerichte einen deutschen Sachverständigen in einem Beweisverfahren heranziehen, was beispielsweise immer wieder zwischen Österreich und Deutschland der Fall ist. Dies ist auch rechtlich – und soweit keine sprachlichen Hürden bestehen – auch praktisch kein Problem. Wo es allerdings etwas schwierig werden kann, ist bei der Abrechnung der Leistungen gegenüber dem ausländischen Auftraggeber. Hier stellt sich die Frage, wie mit der Umsatzsteuer umgegangen wird. Im nachfolgend abgedruckten Fall war ein deutscher Sachverständiger von einem österreichischen Gericht mit der Gutachtenserstattung beauftragt worden. Er stellte neben seiner Vergütung auch Umsatzsteuer in Höhe von 19% in Rechnung. Diese bekam er allerdings nicht erstattet, sondern lediglich den Nettobetrag. Seine hiergegen gerichteten Klagen waren erfolglos. Das OLG Wien wie auch die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Österreichs (OGH vom 16. September 2011, 16 Ok 6/11) lehnten einen entsprechenden Anspruch des deutschen Sachverständigen ab.

Begründung:

Die in Österreich erbrachte Dienstleistung des in Deutschland ansässigen Sachverständigen müsse auch dort versteuert werden. Das Gericht als Auftraggeber sei Umsatzsteuerschuldner und müsse die Steuer an das Finanzamt abführen. Bei einer solchen Umkehrung der Steuer-schuld (Reverse-Charge-System) sei dem Sachverständigen nur der Nettobetrag zu überwei-sen.

Werde der Sachverständige durch den deutschen Fiskus zur Steuerzahlung aufgefordert, stelle dies einen Verstoß deutscher Behörden gegen Unionsrecht dar, gegen den in Deutschland mit einem zu führenden Rechtschutzverfahren vorgegangen werden müsse.

3. Literatur-/Veranstaltungshinweise:

Die Industrie- und Handelskammer Limburg bietet am 28.11.2012 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. das Seminar

Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag – Verhalten vor Gericht

an.

Sachverständige übernehmen eine wichtige Rolle im Prozess. Um hier sicher agieren zu kön-nen, ist es erforderlich, auch die Rollen anderer Prozessbeteiligter (Richter, Parteien, Rechts-anwälte, Staatsanwalt, Zeugen, sachverständige Zeugen) zu kennen. Fehler beim Verhalten von Sachverständigen im Gerichtsverfahren haben mitunter weit reichende Konsequenzen. Teilnehmer des Seminars lernen, Fehler zu vermeiden.

Anfragen und Anmeldungen zu dieser Veranstaltung (Teilnahmegebühr 205,- €) sind unter der Seminar Nr.: 122217 direkt beim IfS e.V. Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzol-lernweg 85-87, 50672 Köln, Tel.: 0221/91 27 71 12 oder auf der Homepage: www.ifsforum.de möglich.

IfS Seminarprogramm 2. Halbjahr 2012: Aktuelle Weiterbildung in neuer Gestalt

Im Juni ist das Seminarprogramm für das 2. Hljbj. 2012 erschienen (www.ifsforum.de). Das neue Seminarprogramm ist entsprechend der gestiegenen Anforderungen der Auftraggeberseite, neuer Gesetze, Richtlinien und Änderungen in den Sachverständigenordnungen vor allem bei den Seminarthemen des Lehrgangs Privat- und Gerichtsgutachten weiter entwickelt und in ei-nem neuen und übersichtlicheren „Outfit“ gestaltet.

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das Zurverfügungstellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen An-spruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.